

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 05.04.2007

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Sander

## Entwurf

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Landeszuschuss

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit jährlich 136 Mio. Euro.

(2) Eine Hälfte des Zuschusses wird entsprechend der jährlichen Mehrbelastung der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch das Inkrafttreten des Artikels 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) gemäß der **Anlage** verteilt.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen wird der Zuschuss entsprechend den Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende von der zuständigen Behörde jährlich vor Beginn des Zahlungsjahres festgesetzt. <sup>2</sup>Der Festsetzung legt sie die Ausgaben der kommunalen Träger ab Mitte des vorvergangenen Jahres bis zur Mitte des Jahres, das dem Festsetzungszeitraum vorangeht, zugrunde. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 setzt sie den Zuschuss für das Jahr 2007 auf der Grundlage der Ausgaben für das Jahr 2006 fest.

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde zahlt den Landeszuschuss in gleichen monatlichen Beträgen an die kommunalen Träger aus. <sup>2</sup>Für das Jahr 2007 werden die Monatsbeträge, die auf Zeiträume bis zur Festsetzung entfallen, nachgezahlt.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„**Anlage**

(zu § 5 Abs. 2)

**Jährliche Verteilung des Landeszuschusses nach § 5 Abs. 2**

Kommunale Träger	Betrag in tausend Euro
Region Hannover	2 463
<b>Landkreise</b>	
Ammerland	3 380
Aurich	0
Celle	0
Cloppenburg	2 085
Cuxhaven	2 904
Diepholz	0
Emsland	4 040

<b>Kommunale Träger</b>	<b>Betrag in tausend Euro</b>
Friesland	0
Gifhorn	4 095
Goslar	1 949
Göttingen	5 776
Grafschaft Bentheim	1 925
Hameln-Pyrmont	0
Harburg	4 594
Helmstedt	0
Hildesheim	0
Holz Minden	410
Leer	0
Lüchow-Dannenberg	150
Lüneburg	3 136
Nienburg(Weser)	60
Northeim	399
Oldenburg	1 743
Osnabrück	3 700
Osterholz	823
Osterode am Harz	0
Peine	1 043
Rotenburg (Wümme)	1 678
Schaumburg	0
Soiltau-Fallingb. Bstl.	0
Stade	0
Uelzen	0
Vechta	2 479
Verden	1 032
Wesermarsch	755
Wittmund	253
Wolfenbüttel	1 465
<b>Kreisfreie Städte</b>	
Braunschweig	4 384
Delmenhorst	3 132
Emden	99
Oldenburg (Oldenburg)	4 051
Osnabrück	3 202
Salzgitter	0
Wolfsburg	245
Wilhelmshaven	550“

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) § 5 und die Anlage (zu § 5 Abs. 2) des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Um die mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) und dem Gesetz zur optionalen Trägererschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Kommunales Optionsgesetz - (Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 2014) beabsichtigte finanzielle Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. Euro jährlich zu erreichen, beteiligt sich der Bund mit einer einheitlichen Quote an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung. Zudem bringt das jeweilige Bundesland seine ersparten Wohngeldmittel ein und leitet diese an die kommunalen Träger weiter. Gleichwohl belegen die derzeitigen Finanzstatistiken, dass die für Niedersachsen vorgesehene jährliche Entlastung um rd. 250 Mio. Euro bisher nicht erreicht wird.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376) wurde die Beteiligung des Bundes für 2007 auf 31,2 vom Hundert festgelegt. Für die Folgejahre bis 2010 wird die Quote für die Bundesbeteiligung jährlich neu festgesetzt. Die für die Verteilung des Zuschusses des Landes maßgebliche Regelung des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist am 1. Januar 2007 außer Kraft getreten.

Es hat sich gezeigt, dass die Kommunen in Niedersachsen in unterschiedlicher Weise davon profitieren, dass sich der Bund mit einer einheitlichen Quote an den Kosten für Unterkunft und Heizung beteiligt. Ursächlich dafür ist, dass die Bilanz zwischen der Entlastung der Kommunen im Bereich der Sozialhilfe im Jahr 2004 und der aktuellen Belastung durch die Leistungen im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) unterschiedlich ausfällt. Hierauf nimmt aber die Bundesbeteiligung keine Rücksicht. Sie wird durch die Addition der Differenzbeträge der einzelnen Kommunen im Bundesgebiet errechnet und um das Entlastungsvolumen von 2,5 Mrd. Euro ergänzt. Das so ermittelte Finanzvolumen wird als Anteil der Ausgaben für Unterkunft und Heizung festgesetzt. Ein Ausgleich der Mehrbelastung und eine proportionale Entlastung einer einzelnen Kommune ergibt sich in der Folge nur zufällig, wenn nämlich die Quote zu einer Beteiligung des Bundes führt, die genau der Differenz zwischen Entlastung und Belastung zuzüglich des auf die Kommune entfallenden Anteils am Entlastungsvolumen von 2,5 Mrd. Euro entspricht. In der Regel kommt es aber zu einer Abweichung in Gestalt einer positiven oder negativen Bilanz, wenn nämlich der Betrag der Bundesbeteiligung über oder unter der Differenz zwischen örtlicher Entlastung und Belastung liegt.

Diese Effekte werden regelmäßig von den begünstigten Kommunen als gewollt, von den benachteiligten als horizontale Verwerfungen bezeichnet. Während die Begünstigten darauf verweisen, dass bei der Bilanzierung vorrangig die absolute Höhe der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden müssten, fordern die Benachteiligten, dass im Hinblick auf die gewollte Entlastung aller Kommunen eine Mehrbelastung vermieden werden müsse. Ziel des Gesetzes ist es, beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

- II. Auswirkungen auf die Umwelt, auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen oder auf Familien

Das Gesetz hat keine derartigen Auswirkungen.

- III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Kosten belaufen sich auf den festgesetzten Ausgleichsbetrag von 136 Mio. Euro jährlich, der entsprechend im Haushalt veranschlagt wird. Für das Jahr 2007 erfordert dies eine entsprechende Anhebung im Rahmen eines Nachtrags.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Um allen Kommunen ein Höchstmaß an Verlässlichkeit für die Haushaltsplanung zu geben, wird das Volumen des Landeszuschusses für die Zeit bis 2010 auf 136 Mio. Euro festgeschrieben. Dieser Betrag ergibt sich auf der Grundlage der Gegenüberstellung der Wohngeldausgaben des Landes im Jahre 2004 zu 2006. Unter Berücksichtigung der Wirkungen des Artikels 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) ergibt sich eine Minderausgabe für das Land von 135 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Nachberechnung für die Jahre 2005 und 2006 ergibt sich eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages auf 136 Mio. Euro für die Zeit bis 2010.

Eine Fortschreibung dieses Ansatzes erfolgt nicht. Dabei ist berücksichtigt, dass mit dem Jahr 2006 der Höchststand der Arbeitslosigkeit und damit auch der Minderausgaben beim besonderen Mietzuschuss erreicht gewesen sein wird. Ein weiteres Ansteigen der Empfängerzahlen, die ohne die Wohngeldreform Wohngeld erhalten hätten, ist unwahrscheinlich. Es kann allerdings auch nicht davon ausgegangen werden, dass die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt unmittelbar zu einem Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit führen wird. Aus diesem Grund ist es sachgerecht und im Interesse einer verlässlichen Haushaltsplanung für Land und Kommunen, für die Zeit bis 2010 – bis dahin gilt die Regelung über die Bundesbeteiligung - von einem gleich bleibenden Betrag auszugehen. Im Übrigen geht mit zunehmendem zeitlichen Abstand der Bezug zu den realen Effekten verloren und wird durch immer mehr Hypothesen zum gedachten Verlauf - ohne das Inkrafttreten von Hartz IV - überzeichnet.

Für die Verteilung sind beide von den Kommunen und ihren Spitzenverbänden als vorrangig bezeichneten Ziele gleichermaßen berücksichtigt worden. Während eine Hälfte des Landeszuschusses zum Ausgleich von Mehrbelastungen durch das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs eingesetzt wird, erfolgt die Verteilung der anderen Hälfte nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung.

Die Verteilung der Mittel für den Mehrbelastungsausgleich basiert auf den Daten der Kommunaldatenerhebung. Im Hinblick auf das beschränkte Mittelvolumen und die angestrebte Verteilungswirkung wurde eine Steigerung der Ausgaben für die von Hartz IV betroffenen Leistungsbezieher in den Jahren 2005 und 2006 von jeweils 6,4 vom Hundert als rechnerische Größe zugrunde gelegt. Hinsichtlich der wegfallenden Belastungen im Bereich der Sozialhilfe wird für den Ansatz der Hilfe zur Arbeit der Durchschnittswert der Bruttoausgaben aus den Jahren 2002 bis 2004 berücksichtigt. Bei der Krankenhilfe werden die Einsparungen mit 20 vom Hundert der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2002 angesetzt. Die danach zum Ausgleich der Mehrbelastungen errechneten Beträge werden in der Anlage zum Gesetz für die Zeit bis 2010 festgeschrieben, da eine hypothetische Weiterentwicklung unter fortschreitendem Plausibilitätsverlust leiden würde.

Für die Verteilung der Mittel nach Maßgabe der laufenden Kosten von Unterkunft und Heizung wird auf die Daten zurückgegriffen, die die kommunalen Träger dem niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie melden, wenn sie die Erstattung des Bundesanteils beantragen. Der jeweilige Anteil an den gemeldeten Gesamtausgaben liefert den Schlüssel, mit dem das Lan-

desamt die Zuschüsse für die einzelnen Kommunen festsetzt. Als Berechnungszeitraum gilt dabei wie in § 46 Abs. 7 SGB II jeweils die Zeit von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Festsetzungsjahres. Das Landesamt setzt die Zuschüsse jeweils vor Beginn des Bewilligungsjahres fest. Eine Besonderheit gilt im Hinblick auf das noch laufende Gesetzgebungsverfahren für das Jahr 2007, für das die Ausgaben im Kalenderjahr 2006 zugrunde gelegt werden. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass die Daten der Bundesstatistik nach erheblichen Anlaufschwierigkeiten und fortlaufenden Korrekturen in 2005 erst in 2006 eine Qualität erreicht haben, die die Bildung eines unstreitigen Referenzwertes erlaubt.

Die Zuschüsse werden vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wie bisher in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt.

Zu Nummer 2:

§ 5 Abs. 2 normiert die Kriterien für die Verteilung der Hälfte des Landeszuschusses, die auf der Grundlage der kommunalen Datenerhebung durchgeführt wird.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz trifft eine Regelung über den Landeszuschuss für die Zeit bis 2010. Eine Anschlussregelung kann sinnvollerweise nur unter Berücksichtigung der Neuregelung des Bundeszuschusses gemäß § 46 Abs. 9 SGB II erfolgen.